



**Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot
zur Kontrollerlangung**

gemäß § 25a Übernahmegesetz ("ÜbG")

von Barracuda Networks, Inc.

an alle Aktionäre von
phion AG

Angebot: Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse zum Handel im geregelten Freiverkehr im Segment mid market zugelassenen, auf Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien von phion AG. Unter Berücksichtigung der vom Bieter bereits aufschiebend bedingt erworbenen 177.461 Stück Aktien, die einer Beteiligung von ca 22,18 % am Grundkapital und an den stimmberechtigten Aktien von phion AG entsprechen (die "**Erworbenen Aktien**" wie in 1.1.1 definiert), richtet sich dieses Angebot effektiv auf den Erwerb von insgesamt 622.539 Stück Aktien von phion AG, die einer Beteiligung von ca 77,82 % am Grundkapital und an den stimmberechtigten Aktien von phion AG entsprechen (das "**Angebot**").

Für den Fall, dass aufgrund der Ausübung von Optionen aus einem bereits bestehenden Aktienoptionsprogramm von phion AG bis zum Ablauf der allgemeinen Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) bzw bis zum Ablauf einer allfälligen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG Bezugsaktien an aus einem solchen Aktienoptionsprogramm Berechtigte ausgegeben werden sollten, bezieht sich das Angebot auch auf diese Aktien.

Angebotspreis: EUR 12,00 (Euro zwölf) je Stückaktie von phion AG.

Annahmefrist: 24.8.2009 (einschließlich) bis einschließlich 18.9.2009, 18.30 Uhr.

Zahl- und Annahmestelle: Erste Group Bank AG, FN 33209m, A-1010 Wien, Graben 21.

Bieter: Barracuda Networks, Inc., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Staats Delaware mit dem Sitz der Geschäftsleitung in 3175 Winchester Blvd, Campbell, California 95008, Vereinigte Staaten von Amerika (der "**Bieter**" oder "**Barracuda Networks**").

Zielgesellschaft: phion AG, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Republik Österreich mit dem Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift A-6020 Innsbruck, Eduard-Bodem-Gasse 1, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck unter FN 184392s (die "**Zielgesellschaft**" oder "**phion AG**").

Das Grundkapital von phion AG beträgt EUR 800.000,00 und ist eingeteilt in 800.000 auf Inhaber lautende nennbetragslose und stimmberechtigte Stückaktien (die "**phion Aktien**" und einzeln eine "**phion Aktie**"); allfällige eigene Aktien von phion AG zählen als phion Aktien und verringern nicht die Gesamtanzahl an phion Aktien, die für die Mindestannahmequote gemäß diesem Angebot maßgebend sind. Die phion Aktien sind nennbetragslose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von phion AG in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktie. Die phion Aktien sind an der Wiener Börse zum Handel im geregelten Freiverkehr im Segment mid market zugelassen (Wertpapierkennnummer ISIN AT0000PHION3).

Aufschiebende Bedingungen:

- (i) Zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) verfügt Barracuda Networks zusammen mit den mit Barracuda Networks allenfalls gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern über zumindest 75 % und eine Aktie der phion Aktien (einschließlich der Erworbenen Aktien wie in 1.1.1 definiert), dh Barracuda Networks und mit Barracuda Networks allenfalls gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen zusammen über zumindest 600.001 phion Aktien (einschließlich der Erworbenen Aktien wie in 1.1.1 definiert); für den Fall, dass die Zielgesellschaft während der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) neue phion Aktien ausgeben und Barracuda Networks auf die Bedingung gemäß unten (v) verzichten sollte, erhöht sich die Anzahl der phion Aktien (einschließlich der Erworbenen Aktien wie in 1.1.1 definiert) entsprechend, sodass die Mindestannahmeschwelle von 75 % und einer Aktie (einschließlich der Erworbenen Aktien wie in 1.1.1 definiert) auch für eine entsprechend erhöhte Gesamtanzahl an phion Aktien gilt;
- (ii) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert), wurde kein Konkursverfahren, Ausgleichsverfahren oder Reorganisationsverfahren in Österreich über das Vermögen der Zielgesellschaft oder Konkursverfahren oder Nachlassstundungsverfahren in der Schweiz über das Vermögen von phion AG, einer Aktiengesellschaft nach dem Recht der

Schweizer Eidgenossenschaft mit dem Sitz in Zürich und der Geschäftsanschrift CH-8006 Zürich, Ottikerstraße 59, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter CH-020.3.025.646-3 (die "**Wesentliche Tochtergesellschaft**"), eröffnet;

- (iii) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) wurde nicht die Auflösung oder Liquidation der Zielgesellschaft oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft beschlossen;
- (iv) während und zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) wurde von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine wesentliche Änderung oder Neufassung der Satzung der Zielgesellschaft beschlossen; und
- (v) während und zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) wurden keine neuen Aktien der Zielgesellschaft ausgegeben.

Der Bieter behält sich das Recht vor, einseitig auf den Eintritt einzelner oder aller dieser aufschiebenden Bedingungen zu verzichten. In diesem Fall gelten die entsprechenden aufschiebenden Bedingungen als eingetreten. Für den Fall, dass der Bieter auf die Bedingung gemäß oben (i) verzichten sollte, kommt die gesetzliche Bedingung gemäß § 25a Abs 2 ÜbG zur Anwendung, dass zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) Barracuda Networks zusammen mit den mit Barracuda Networks allenfalls gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern über zumindest 50 % und eine Aktie der phion Aktien (einschließlich der Erworbenen Aktien) verfügen muss. Zu den aufschiebenden Bedingungen und den Verzichtsmöglichkeiten des Bieters siehe im Einzelnen unten 2.3.

Es werden keine darüber hinausgehenden Bedingungen gestellt und keine Rücktrittsvorbehalte (mit Ausnahme des in 2.7 genannten Rücktrittsrechts des Bieters) gemacht.

1. Ausgangslage und Gründe für das Angebot
1.1. Ausgangslage
1.1.1 Rechtliche Ausgangslage
<p>Am 16.7.2009 hat der Bieter seine Absicht bekannt gegeben, ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG im Hinblick auf den Erwerb aller ausgegebenen phion Aktien (mit Ausnahme der Erworbenen Aktien wie unten definiert) zu unterbreiten.</p> <p>Barracuda Networks hat gemäß einem am 14.7.2009 aufschiebend bedingt (die aufschiebenden Bedingungen entsprechen den Bedingungen dieses Angebots) geschlossenen Aktienkaufvertrag (der "Aktienkaufvertrag") (i) 47.936 Stück phion Aktien, die einer Beteiligung von ca 5,99 % am Grundkapital und an den stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft entsprechen, von Herrn Dr. Wieland Alge, Vorstandsvorsitzender von phion AG, (ii) 48.533 Stück phion Aktien, die einer Beteiligung von ca 6,07 % am Grundkapital und an den stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft entsprechen, von Herrn Dr. Klaus Gheri, Chief Technology Officer von phion AG, und (iii) 80.992 Stück phion Aktien, die einer Beteiligung von ca 10,12 % am Grundkapital und an den stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft entsprechen, von Herrn Dr. Peter Marte, Chief Software Architect von phion AG, erworben (gemeinsam die "Erworbenen Aktien").</p> <p>Weder Barracuda Networks noch mit Barracuda Networks gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots phion Aktien.</p> <p>Gemäß dem (aufschiebend bedingt geschlossenen) Aktienkaufvertrags hat Barracuda Networks 177.461 Stück phion Aktien, die einer Beteiligung von ca 22,18 % am Grundkapital und an den stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft entsprechen, gekauft; diese Aktien werden nach Eintritt der (bzw im Fall eines Verzichts auf die) Aufschiebenden Bedingungen (wie in 2.3 definiert) an den Bieter übertragen. Der erfolgreiche Abschluss dieses Angebots ist eine aufschiebende Bedingung des Aktienkaufvertrags.</p> <p>Barracuda Networks und mit Barracuda Networks gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten gegenwärtig keine phion Aktien und haben keine kontrollierende Beteiligung gemäß ÜbG an phion AG erworben, weshalb rechtlich auch keine Pflicht besteht, ein Übernahmeangebot zu unterbreiten.</p> <p>Gemäß den an die Finanzmarktaufsicht ("FMA") ergangenen Meldungen sowie gemäß anderen öffentlich zugänglichen Quellen geht der Bieter zum 29.7.2009 von folgender Aktionärsstruktur von phion AG aus:</p>

Aktionär	phion Aktien	Anteil am Grundkapital und an den stimmberechtigten Aktien
Donau Invest Beteiligungs GesmbH	81.153	10,14 %
Dr. Peter Marte	80.992	10,12 %*
Capexit	65.695	8,21 %
Dr. Klaus Maximilian Gheri	48.533	6,07 %*
Dr. Wieland Alge	47.936	5,99 %*
Dr. Thomas Pellizzari	32.400	4,05 %
Mag. Walter Ischia	10.944	1,37 %
Streubesitz	432.347	54,05 %
Gesamt	800.000	100,00%

* Aktien gemäß Aktienkaufvertrag aufschiebend bedingt an den Bieter verkauft. Erwerb wurde der FMA, der Wiener Börse AG und der Zielgesellschaft am 16.7.2009 vorsichtsweise gemeldet.

Quelle: Geschäftsbericht 2008/2009 von phion AG

In der außerordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 29.6.2007 wurde beschlossen, das Grundkapital der Zielgesellschaft um bis zu EUR 31.871,00 durch Ausgabe von bis zu 31.871 Stück neuer auf Inhaber lautender nennbetragsloser Stückaktien mit einer anteiligen Beteiligung am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktie bedingt zu erhöhen, um den Vorstandsmitgliedern und bestimmten teilnahmeberechtigten Führungskräften Aktien im Rahmen eines von phion AG implementierten Aktienoptionsprogramms zu gewähren.

1.1.2 Wirtschaftliche Ausgangslage

Barracuda Networks ist einer der weltweit führenden Anbieter von Content Security Lösungen und bietet Unternehmen benutzerfreundliche und kosteneffiziente Produkte zum Schutz vor email-, Internet- und IM-Bedrohungen an. Barracuda Networks bietet Netzwerklösungen zur Optimierung der Anwendungsbereitstellung und des Netzwerkzugriffs sowie leistungsfähige email Archivierungs-, Backup- und Datensicherheitsprodukte an. Mehr als 85.000 Unternehmen und Organisationen weltweit setzen in punkto Netzwerksicherheit auf Produkte von Barracuda Networks.

Barracuda Networks ist ein in Privateigentum stehendes Unternehmen mit Hauptsitz und Produktionsstätte in Campbell, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika. Die Gesellschaft hat 10 internationale Niederlassungen und Vertriebspartner in über 80 Ländern weltweit. Barracuda Networks hat mehrere Jahre hindurch Gewinne erzielt. Die Gesellschaft verfügt über substantielle Barreserven und hat keine wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder aus Lieferungen und Leistungen. Ein großer Teil von Barracuda Networks' Passiva resultiert aus Umsatzabgrenzungen.

Zu Barracuda Networks' wesentlichen Gesellschaftern zählen unter anderem die drei Gründer der Gesellschaft, Herr Dean Drako, Herr Michael Perone und Herr Zach Levow, sowie die führenden Private Equity Gesellschaften Sequoia Capital und Francisco Partners.

phion AG zählt zu den führenden europäischen Herstellern von Lösungen zum Schutz der Unternehmenskommunikation. Der Einsatz von phion Lösungen ermöglicht multinationalen Unternehmen wie auch mittleren und großen Unternehmen aller Branchen ein hohes Maß an Schutz und Verfügbarkeit für die gesamte IT Infrastruktur. Darüber hinaus bietet phion AG umfassenden Schutz für Web Applikationen und Services. Bereits mehr als 1.000 Organisationen weltweit, unter ihnen eine große Anzahl von *Fortune 500 Europe* Unternehmen unter anderem aus dem Bank- und Telekommunikationssektor, setzen Produkte von phion AG ein.

phion AG wies im Geschäftsjahr 2008/2009 konsolidierte Umsatzerlöse von rund EUR 11,8 Millionen aus. phion AG ist im Bereich Netzwerksicherheit Marktführer in Österreich und in der Schweiz im Bereich Web Application Security. Auf dem deutschen Markt konnte das Unternehmen in den letzten Jahren starke Zuwächse verzeichnen. Österreich, die Schweiz und Deutschland bilden den Kernmarkt von phion AG, wo das Unternehmen über 90 % seiner Umsatzerlöse erzielt. Darüber hinaus ist phion AG in Italien, in Zentral- und Osteuropa, den Beneluxstaaten, dem Vereinigten Königreich sowie im Mittleren Osten aktiv.

In den Geschäftsjahren 2007/2008 und 2008/2009 verzeichnete die phion Gruppe jeweils einen konsolidierten Nettoverlust. Der Nettoverlust im Geschäftsjahr 2008/2009 betrug knapp unter EUR 2,2 Millionen.

Quelle: Geschäftsbericht 2008/2009 von phion AG.

1.2 Gründe für das Angebot

Der angestrebte Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung an phion AG durch Barracuda Networks steht mit Barracuda Networks' strategischer Wachstums-

strategie im Einklang.

Barracuda Networks ist der Auffassung, dass – im Fall des erfolgreichen Abschlusses des Angebots – die Übernahme von phion AG zu Barracuda Networks' Absicht beiträgt, für seine Kunden ein breites Portfolio an Lösungen für IT Herausforderungen bereitzustellen und insbesondere am weltweiten Markt für Datensicherheit eine führende Rolle einzunehmen. Barracuda Networks ist der Auffassung, dass die Produkte von phion AG die Palette der von Barracuda Networks angebotenen Produkte und Dienstleistungen ergänzen und Barracuda Networks' Fähigkeit, umfassende Sicherheitslösungen für gegenwärtige und potenzielle Kunden anzubieten, stärken werden.

Barracuda Networks ist ferner der Meinung, dass es zwischen der Technologie von phion AG einerseits und der Technologie und den Vertriebskanälen von Barracuda Networks andererseits Synergien geben wird. Barracuda Networks ist der Ansicht, dass eine kombinierte Einheit in der Lage sein wird, bessere Produkte herzustellen, über ein umfassenderes Angebot an Lösungskapazitäten zu verfügen und Barracuda Networks' globales Vertriebsnetzwerk und die Marke Barracuda Networks, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, zu ihrem Vorteil zu nutzen, sodass gemeinsam höhere Cash Flows erzielt werden können, als wenn die Gesellschaften auf sich allein gestellt operieren würden.

Barracuda Networks ist der Auffassung, dass Kunden von IT Anbietern zunehmend Lösungen aus einer Hand nachfragen, anstatt einzelne Lösungen von verschiedenen Anbietern erwerben zu müssen. Barracuda Networks meint außerdem, dass Möglichkeiten bestehen, leistungsstarke Verflechtungen sowohl auf Ebene der Kenntnisse von Führungskräften als auch auf Ebene der Funktionsweise von Produkten zu schaffen, welche nur dann vollständig ausgeschöpft werden können, wenn Barracuda Networks und phion AG zur selben Unternehmensgruppe gehören.

2. Kaufangebot

2.1 Kaufgegenstand

Das Angebot richtet sich auf den Kauf sämtlicher ausgegebener phion Aktien (mit Ausnahme der Erworbenen Aktien, die gemäß dem Aktienkaufvertrag verkauft und übertragen werden), die an der Wiener Börse zum Handel im geordneten Freiverkehr im Segment mid market zugelassenen sind (ISIN AT0000PHION3), einschließlich aller mit den phion Aktien verbundenen Rechten, vor allem (aber nicht ausschließlich) Stimmrechte, Dividendenansprüche und Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen. Unter Berücksichtigung der Erworbenen Aktien, dh der 177.461 Stück phion Aktien, die einer Beteiligung von ca

22,18 % am Grundkapital und an den stimmberechtigten Aktien von phion AG entsprechen und die der Bieter gemäß dem Aktienkaufvertrag unter bestimmten aufschiebenden Bedingungen gekauft hat, richtet sich dieses Angebot effektiv auf den Erwerb von insgesamt 622.539 Stück phion Aktien, die einer Beteiligung von ca 77,82 % am Grundkapital und an den stimmberechtigten Aktien von phion AG entsprechen, einschließlich aller mit diesen phion Aktien verbundenen Rechten, vor allem (aber nicht ausschließlich) Stimmrechte, Dividendenansprüche und Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen. Für den Fall, dass aufgrund der Ausübung von Optionen aus einem bereits bestehenden Aktienoptionsprogramm von phion AG bis zum Ablauf der allgemeinen (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) bzw bis zum Ablauf einer allfälligen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG Bezugsaktien an aus einem solchen Aktienoptionsprogramm Berechtigte ausgegeben werden sollten, bezieht sich das Angebot auch auf diese Aktien (gemeinsam die "**Angebotsaktien**").

2.2 Kaufpreis und Preisfindung

2.2.1 Angebotspreis

Der Bieter bietet den Inhabern der Angebotsaktien an, die Angebotsaktien zu einem Preis von EUR 12,00 je Angebotsaktie (der "**Angebotspreis**") nach Maßgabe der Bestimmungen des Angebots zu kaufen und zu übernehmen.

2.2.2 Ermittlung des Angebotspreises

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG darf der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung:

- (i) die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für phion Aktien nicht unterschreiten (dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für phion Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist); und
- (ii) nicht unterhalb des durchschnittlichen, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurses der phion Aktien während der letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot zu stellen, bekannt gemacht wurde,

liegen.

Weder Barracuda Networks noch ein mit Barracuda Networks gemeinsam vorgehender Rechtsträger gemäß § 1 Abs 6 ÜbG hat innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Tag der Anzeige des Angebots oder im Zeitraum zwischen dem Tag der Anzeige des Angebots und der Veröffentlichung des Angebots phion Aktien zu einem höheren Preis als EUR 12,00 je phion Aktie erworben oder ein solches Versprechen in Bezug auf den Erwerb von phion Aktien abgegeben.

Der ungewichtete durchschnittliche Börsenkurs (nur Handelstage) der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dh seit 16.1.2009 (einschließlich), beträgt EUR 6,99 je phion Aktie. Der nach den Handelsvolumina gewichtete durchschnittliche Börsenkurs (nur Handelstage) der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dh seit 16.1.2009 (einschließlich), beträgt EUR 6,55 je phion Aktie. Der Angebotspreis je Angebotsaktie gemäß diesem Angebot beträgt EUR 12,00 und liegt daher ca 83,21 % über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Wenn das Angebot erfolgreich sein sollte, wäre dies prozentuell betrachtet eine der höchsten Prämien bezogen auf die gewichteten durchschnittlichen Börsenkurse der letzten sechs Monate aller Übernahmen börsennotierter Unternehmen seit Mai 1999.

2.2.3 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseneinführung der phion Aktien an der Wiener Börse erfolgte am 4.7.2007 zu einem Ausgabepreis von EUR 42,00 je Aktie.

Am letzten Handelstag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, 15.7.2009, schloss die phion Aktie an der Wiener Börse bei EUR 8,60 (der "**Schlusskurs**"). Der Angebotspreis enthält im Vergleich zum Schlusskurs eine Prämie von ca 39,53 %.

phion AG hat in den Geschäftsjahren 2007/2008 und 2008/2009 keine Dividende gezahlt. phion AG machte in den letzten zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren 2007/2008 und 2008/2009 keine Gewinne. Der Nettoverlust der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2008/2009 betrug etwas weniger als EUR 2,2 Millionen und der Nettoverlust im Geschäftsjahr 2007/2008 betrug etwas weniger als EUR 1,4 Millionen.

Die Durchschnittskurse der letzten 1, 3, 6 und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (16.7.2009) (in EUR) sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis (in EUR) von diesen Kursen abweicht (dh diesen übersteigt), sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

	1 Monat	3 Mona- te	6 Mona- te	12 Mo- nate
Ungewichteter Durch- schnittskurs (EUR)	8,50	7,23	6,99	11,58
Angebotspreis (EUR)	12,00	12,00	12,00	12,00
Prämie (EUR)	3,50	4,77	5,01	0,42
Prämie in %	41,18	65,98	71,67	3,63
Volumen-gewichteter Durchschnittskurs (EUR)	8,40	6,71	6,55	8,80
Angebotspreis (EUR)	12,00	12,00	12,00	12,00
Prämie (EUR)	3,60	5,29	5,45	3,20
Prämie in %	42,86	78,84	83,21	36,36

Quelle: Bloomberg

2.2.4 Wesentliche Finanzkennzahlen / Aktuelle Geschäftsentwicklung von phion AG

In der nachfolgenden Tabelle werden wesentliche Finanzkennzahlen betreffend die phion Aktie ausgewiesen. Weitere Informationen über phion AG sind auf den Internetseiten www.phion.com and www.wienerboerse.at ersichtlich.

(in EUR)	2007	2008	2009 ²
Höchstkurs der Aktie	42,89	32,80	12,00
Tiefstkurs der Aktie	29,50	8,25	6,00
Ergebnis je Aktie	-	-2.04	-2.74
Dividende je Aktie	EUR 0	EUR 0	EUR 0
Buchwert je Aktie (IFRS)	1,30 ¹	17,92	16,04

¹ Vor dem Börsegang

² Bis 29.7.2009

Quelle: Wiener Börse AG, Geschäftsberichte 2007/2008 and 2008/2009 von phion AG

Die wirtschaftliche Entwicklung der phion Gruppe in den letzten drei Geschäftsjahren ist in nachfolgender Tabelle veranschaulicht. Die Konzernabschlüsse für die jeweiligen Geschäftsjahre wurden entsprechend den International Financial Reporting Standards ("IFRS") erstellt.

(in TEUR)	2006/07	2007/08	2008/09
Umsatzerlöse	5,673	7,842	11,783
EBITDA	651	-803	-1,160
EBIT	70	-1,638	-2,615
Ergebnis vor Steuern	25	-1,284	-2,433
Jahresüberschuss / - fehlbetrag	23	-1,376	-2,193

Quelle: Geschäftsberichte 2007/2008 und 2008/2009 von phion AG.

2.2.5 Bewertung von phion AG

Barracuda Networks hat mehrere verschiedene Bewertungsmethoden für die Bewertung der phion Aktie angewandt. Barracuda Networks hat die Ergebniskennzahlen der Gesellschaft aus der Vergangenheit, makroökonomische Rahmenbedingungen, das Wettbewerbsumfeld und Einschätzungen von Branchenanalysten herangezogen, um eine Finanzplanung zu erstellen, gegen welche eine Discounted Cash Flow (DCF) Analyse vorgenommen wurde. Dieser ergebnisbezogene Zugang war die vorrangig verwendete Bewertungsmethode und wurde unter den verwendeten Bewertungsmethoden mit mehr als der Hälfte gewichtet. Barracuda Networks hat ferner vergangene Ergebniskennzahlen und Erwartungen herangezogen, um Vergleiche mit Referenzunternehmen, deren Aktien öffentlich gehandelt werden und die kürzlich übernommen wurden, anzustellen. Für die marktbezogene Bewertung verwendete Barracuda Multiplikatoren der Umsatzerlöse, des Gewinns und der frei verfügbaren Cash Flows jeweils für unmittelbar vorangegangene Perioden und für die Zukunft. Die sich aus dem marktbezogenen Ansatz ergebende Bewertung ist konsistent mit den Ergebnissen der Bewertung nach Ergebniszahlen und bestätigte somit die vorrangig verwendete Bewertungsmethode. Barracuda Networks hat schließlich für die Berechnung des Angebotspreises eine Prämie berücksichtigt.

In einem aktuellen Analystenbericht vom 9.7.2009 haben die Analysten von Erste Group Bank AG ein Kursziel von EUR 11,00 je phion Aktie in Betracht gezogen. Auch diesen Analystenbericht hat Barracuda Networks für die Bewertung von phion AG als Quelle herangezogen.

2.3 Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte

Das Angebot unterliegt folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (i) zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) verfügt Barracuda Networks zusammen mit den mit Barracuda Networks allenfalls gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern über zumindest 75 % und eine Aktie der phion Aktien (einschließlich der erworbenen Aktien), dh Barracuda Networks und mit Barracuda Networks allenfalls gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen zusammen über zumindest 600.001 phion Aktien (einschließlich der erworbenen Aktien); für den Fall, dass die Zielgesellschaft während der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) neue phion Aktien ausgeben und Barracuda Networks auf die Bedingung gemäß unten (v) verzichten sollte, erhöht sich die Anzahl der phion Aktien

(einschließlich der Erworbenen Aktien) entsprechend, sodass die Mindestannahmeschwelle von 75 % und einer Aktie (einschließlich der Erworbenen Aktien) auch für eine entsprechend erhöhte Gesamtanzahl an phion Aktien gilt;

- (ii) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert), wurde kein Konkursverfahren, Ausgleichsverfahren oder Reorganisationsverfahren in Österreich über das Vermögen der Zielgesellschaft oder Konkursverfahren oder Nachlassstundungsverfahren in der Schweiz über das Vermögen der Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet;
- (iii) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) wurde nicht die Auflösung oder Liquidation der Zielgesellschaft oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft beschlossen;
- (iv) während und zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) wurde von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine wesentliche Änderung oder Neufassung der Satzung der Zielgesellschaft beschlossen; und
- (v) während und zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) wurden keine neuen Aktien der Zielgesellschaft ausgegeben;

die aufschiebenden Bedingungen gemäß oben (i) bis (v) (jeweils einschließlich) im Folgenden die "**Aufschiebenden Bedingungen**".

Der Bieter behält sich das Recht vor, einseitig auf den Eintritt einzelner oder aller der Aufschiebenden Bedingungen zu verzichten. In diesem Fall gilt die entsprechende Aufschiebende Bedingung als eingetreten.

Der Bieter kann auf den Eintritt der in 2.3 (i) genannten Aufschiebenden Bedingung ausschließlich bis 8.9.2009 (einschließlich), dh bis neun Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (wie in 2.5 definiert), verzichten. Für den Fall, dass die ursprüngliche Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) verlängert werden sollte, kann der Bieter auf den Eintritt der in 2.3 (i) genannten Aufschiebenden Bedingung ausschließlich bis neun Börsentage vor Ablauf dieser verlängerten Annahmefrist verzichten. Im Fall eines solchen Verzichts gilt für das Angebot, das ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung ist, die gesetzliche Bedingung gemäß § 25a Abs 2 ÜbG, dass zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) Barracuda Networks zusammen mit den mit Barracuda Networks allenfalls gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern über mehr als 50 % der ständig stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft verfügen muss, die Gegenstand des Angebots sind; da die Erworbenen Aktien auf die Anzahl der Aktien, über die der Bieter oder mit diesem ge-

meinsam vorgehende Rechtsträger verfügen, anzurechnen sind, muss Barracuda Networks zusammen mit den mit Barracuda Networks allenfalls gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern über zumindest 50 % und eine Aktie der phion Aktien (einschließlich der Erworbenen Aktien) verfügen, dh dass Barracuda Networks und mit Barracuda Networks allenfalls gemeinsam vorgehende Rechtsträger zusammen über zumindest 400.001 phion Aktien (einschließlich der Erworbenen Aktien) verfügen; für den Fall, dass die Zielgesellschaft während der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist (wie in 2.5 definiert) neue phion Aktien ausgeben sollte, erhöht sich die Anzahl der phion Aktien (einschließlich der Erworbenen Aktien) entsprechend, sodass die Mindestannahmeschwelle stets zumindest 50 % und eine Aktie (einschließlich der Erworbenen Aktien) der gesamten ausgegebenen Aktien der Zielgesellschaft erreicht.

Für den Fall, dass der Bieter auf die in 2.3 (i) genannte Aufschiebende Bedingung verzichtet, sind diejenigen Inhaber von Angebotsaktien, die bereits vor Bekanntmachung des entsprechenden Verzichts dieses Angebot angenommen haben, berechtigt, ihre Annahmeerklärung (wie in 2.6.2 definiert) innerhalb von acht Börsetagen ab dem Tag der Veröffentlichung des Verzichts (wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgezählt wird) zu widerrufen. Falls Inhaber von Angebotsaktien ihr zuvor genanntes Widerrufsrecht nicht (fristgerecht) ausüben, bleibt ihre Annahmeerklärung (wie in 2.6.2 definiert) wirksam.

Abgesehen von den Aufschiebenden Bedingungen unterliegt das Angebot keinen weiteren Bedingungen oder Rücktrittsvorbehalten (mit Ausnahme des in 2.7 genannten Rücktrittsrechts des Bieters). Da die anwendbaren Schwellenwerte nicht erreicht werden, unterliegt der Erwerb der Kontrolle über phion AG durch Barracuda Networks nicht einer österreichischen, ausländischen oder europäischen Zusammenschlusskontrolle.

Der Bieter wird den nicht fristgerechten Eintritt einer der Aufschiebenden Bedingungen bzw einen allfälligen Verzicht auf eine oder mehrere der Aufschiebenden Bedingungen unverzüglich nach Bekanntwerden gemäß 2.8 dieses Angebots veröffentlichen.

Der Bieter wird alle zumutbaren Handlungen setzen und Erklärungen abgeben, um den Eintritt der Aufschiebenden Bedingungen herbeizuführen. Der Bieter wird ferner alle Handlungen unterlassen, die den Eintritt der Aufschiebenden Bedingungen vereiteln könnten. Das Angebot wird unwirksam, wenn einzelne oder alle der Aufschiebenden Bedingungen nicht eintreten und der Bieter auf den Eintritt der entsprechenden Aufschiebenden Bedingungen nicht bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist verzichtet hat. In diesem Fall kommen keine Vereinbarungen wirksam zustande, die sonst im Fall der Annahme des Angebots als abgeschlossen gelten würden. Alle eingereichten und gesperrt gehaltenen Angebotsaktien werden in diesem Fall unverzüglich frei-

gegeben.

2.4 Steuerrechtliche Hinweise

Der Bieter trägt ausschließlich seine eigenen Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Zahl- und Annahmestelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten anzusehen sind, werden nicht vom Bieter getragen (siehe 2.6.4). Den Aktionären von phion AG wird empfohlen, vor Annahme des Angebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende unabhängige steuerliche Beratung in Bezug auf mögliche steuerliche Auswirkungen ihrer Annahme des Angebots einzuholen.

2.5 Annahmefrist

Das Angebot kann von 24.8.2009 (einschließlich) bis 18.9.2009 (einschließlich), 18.30 Uhr Wiener Zeit, angenommen werden. Inhaber von Angebotsaktien, die das Angebot annehmen möchten, müssen dies ihrer jeweilige Depotbank oder der Zahlungsstelle (wie in 2.6.1 definiert) rechtzeitig mitteilen. Der Bieter behält sich das Recht vor, die Annahmefrist nach Maßgabe der Bestimmungen des ÜbG zu verlängern.

Die in diesem Abschnitt definierte – und allenfalls verlängerte – Annahmefrist ist die "**Annahmefrist**".

Im Fall des erfolgreichen Abschlusses des Angebots wird die Annahmefrist für alle Inhaber von Angebotsaktien, die bis zum Ablauf der Annahmefrist das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 19 Abs 3 Z 3 ÜbG um drei Monate ab dem Tag der Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots verlängert (die "**Nachfrist**").

2.6 Abwicklung des Angebots

2.6.1 Zahl- und Annahmestelle

Der Bieter hat Erste Group Bank AG, FN 33209m, A-1010 Wien, Graben 21 (die "**Zahl- und Annahmestelle**"), mit der Abwicklung des Angebots, insbesondere zur Entgegennahme von Annahmeerklärungen (wie in 2.6.2 definiert) und zur Auszahlung des jeweiligen Angebotspreises im Namen des Bieters, beauftragt.

2.6.2 Annahme des Angebots

Inhaber von Angebotsaktien, die das Angebot annehmen möchten, müssen der Zahl- und Annahmestelle eine entsprechende Annahmeerklärung (die "**Annahmeerklärung**") übersenden, wobei die Annahmeerklärung unmittelbar oder mittelbar über die Depotbank des jeweiligen Inhabers von Angebotsaktien übersandt werden kann. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Annahmeerklärung ist das Einlegen bei der Zahl- und Annahmestelle (entweder unmittelbar oder über die Depotbank des Aktionärs). Zur Rechtswirksamkeit der Annahmeerklärung haben die das Angebot annehmenden Aktionäre ihre Angebotsaktien entweder bei der Zahl- und Annahmestelle oder bei ihrer jeweiligen Depotbank zu hinterlegen, welche die Angebotsaktien in einem Sperrdepot halten wird. Für die Gültigkeit der Annahmeerklärung müssen die jeweiligen Angebotsaktien ferner samt Kupons beginnend mit Nr 1 (eins) eingereicht werden.

2.6.3 Bezahlung des Kaufpreises; Übereignung der Aktien

Der Kaufpreis wird an die Aktionäre, die das Angebot fristgerecht angenommen haben, Zug um Zug gegen Übereignung der betreffenden Angebotsaktien bis zum fünften Börsetag nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist bezahlt.

Die Entrichtung des Angebotspreises erfolgt durch Überweisung des relevanten Betrags auf das vom jeweiligen Inhaber von Angebotsaktien in der Annahmeerklärung angegebene Bankkonto. Die Übereignung der Angebotsaktien erfolgt durch unwiderrufliche Anweisung der Depotbank oder der Zahl- und Annahmestelle (*Depotanweisung*), die Angebotsaktien des jeweiligen Aktionärs auf ein vom Bieter angegebenes Depot zu übertragen.

Unbeschadet der vorstehenden Absätze wird der Angebotspreis für Inhaber von Angebotsaktien, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, bis zum fünften Börsetag nach Ablauf dieser gesetzlichen Nachfrist ebenfalls Zug um Zug gegen Übertragung und Übereignung der betreffenden Angebotsaktien ausbezahlt.

Wird ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, bevor die Annahmefrist für dieses Angebot abgelaufen ist, unterbleibt die Abwicklung so lange, bis der Erfolg oder Misserfolg dieses Angebots endgültig feststeht.

2.6.4 Abwicklungsspesen

Der Bieter übernimmt alle angemessenen und üblichen in Österreich anfallen-

den Kosten und Spesen in Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung allfälliger Kosten und Spesen im Fall der Annahme des Angebots durch Inhaber von Angebotsaktien unmittelbar mit der Zahl- und Annahmestelle in Verbindung zu setzen.

2.6.5 Gewährleistung

Inhaber von Angebotsaktien, die das Angebot annehmen möchten, leisten dafür Gewähr, dass die von der jeweiligen Annahmeerklärung umfassten Angebotsaktien in ihrem freien und uneingeschränkten Eigentum stehen und frei von jeglichen Lasten oder Rechten Dritter sind.

2.7 Rücktrittsrecht bei konkurrierenden Angeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Inhaber von Angebotsaktien gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihrer bis dahin abgegebenen Annahmeerklärung bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten. Für den Fall, dass mehrere Angebote gestellt werden und eines von ihnen verbessert wird, sind die Inhaber von Angebotsaktien berechtigt, früher gemachte Annahmeerklärungen in Bezug auf andere Angebote zu widerrufen.

Der Rücktritt muss schriftlich über die jeweilige Depotbank oder die Zahl- und Annahmestelle erklärt werden.

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, behält sich der Bieter das Recht vor, von diesem Angebot zurückzutreten. In diesem Fall wird dieses Angebot unwirksam und es kommen keine Vereinbarungen wirksam zustande, die sonst im Fall der Annahme des Angebots als abgeschlossen gelten würden. Alle eingereichten und gesperrt gehaltenen Angebotsaktien werden in diesem Fall unverzüglich freigegeben.

2.8 Bekanntmachungen und Ergebnisveröffentlichung

Dieses Angebot und allfällige Änderungen dieses Angebots werden als Broschüre veröffentlicht, die bei der Zielgesellschaft und bei der Zahl- und Annahmestelle ohne Kosten zur Verfügung steht. Dieses Angebot wird zusätzlich auf der Website der Übernahmekommission (www.takeover.at) und der Website der Zielgesellschaft (www.phion.at / Investor Relations) abrufbar sein. Im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wird ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Angebots und wo dieses erhältlich ist veröffentlicht werden.

Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist auf der Website der Übernahmekommission (www.takeover.at) und im *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* veröffentlicht werden.

2.9 Gleichbehandlung

Der Bieter bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist. Weder der Bieter noch ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger hat innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung dieses Angebots Aktien zu einem höheren Preis als EUR 12,00 je Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Für den Fall, dass der Bieter oder ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger bis zum Ablauf der Annahmefrist oder bis zum Ablauf der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen abgeben sollte, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Inhaber von Angebotsaktien, auch wenn diese das Angebot bereits angenommen haben. Für den Fall, dass der Bieter den Angebotspreis innerhalb der (allenfalls verlängerten) Annahmefrist freiwillig erhöhen sollte, erhöht sich der Kaufpreis für jede der aufgrund des Aktienkaufvertrags Erworbenen Aktien um denselben Betrag in Euro je Erwerbener Aktie; die Gleichbehandlung der Angebotsadressaten mit den Verkäufern gemäß Aktienkaufvertrag ist in diesem Fall gewahrt, auch weil der Aktienkaufvertrag mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Angebots aufschiebend bedingt ist.

Parallelerwerbe von Angebotsaktien, die mit § 16 ÜbG im Einklang stehen, sind gemäß Aktienkaufvertrag nicht ausgeschlossen.

Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG kann der Bieter das Angebot während dessen Laufzeit zu Gunsten der Inhaber von Angebotsaktien ändern. Sofern sie dieser nicht widersprechen, gilt jede Verbesserung dieses Angebots auch für jene Inhaber von Angebotsaktien, die zu diesem Zeitpunkt bereits eine Annahmeerklärung abgegeben haben.

Sollte der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls nach Ablauf der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG Angebotsaktien erwerben und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist der Bieter nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Inhabern von Angebotsaktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Der vorstehende Absatz gilt nicht, soweit der Bieter oder mit ihm gemeinsam

vorgehende Rechtsträger Angebotsaktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung erwerben oder in Zusammenhang mit einem *Squeeze out* Verfahren gemäß Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) eine höhere Gegenleistung gewährt oder angeboten wird.

Veräußert der Bieter innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls nach Ablauf der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft weiter und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist der Bieter verpflichtet, allen Inhabern von Angebotsaktien, die das Angebot angenommen haben, eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns zu leisten.

Der Bieter wird den Eintritt eines Nachzahlungsfalls unverzüglich gemäß 2.8 dieses Angebots veröffentlichen. Die Abwicklung einer solchen Nachzahlung wird der Bieter auf seine Kosten innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung über die Zahl- und Annahmestelle veranlassen.

3. Angaben zum Bieter und zum Konzern des Bieters

3.1 Angaben zum Bieter

Der Bieter ist Barracuda Networks, Inc., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Staats Delaware mit dem Sitz der Geschäftsleitung in 3175 Winchester Blvd, Campbell, California 95008, Vereinigte Staaten von Amerika.

Barracuda Networks ist einer der weltweit führenden Anbieter von Content Security Lösungen und bietet Unternehmen benutzerfreundliche und kosteneffiziente Produkte zum Schutz vor email-, Internet- und IM-Bedrohungen an. Barracuda Networks bietet Netzwerkprodukte zur Optimierung der Anwendungsbereitstellung und des Netzwerkzugriffs sowie Lösungen für Nachrichtenarchivierung, Datensicherung und Datensicherheit an. Mehr als 85.000 Unternehmen und Organisationen weltweit setzen in punkto Netzwerksicherheit auf die Produkte von Barracuda Networks.

Barracuda Networks ist ein in Privateigentum stehendes Unternehmen mit Hauptsitz und Produktionsstätte in Campbell, Kalifornien. Die Gesellschaft hat mehrere internationale Niederlassungen und Vertriebspartner in mehr als 80 Ländern weltweit. Barracuda Networks hat mehrere Jahre hindurch Gewinne erzielt. Die Gesellschaft verfügt über substantielle Barreserven und hat keine wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder aus Lieferungen und Leistungen. Ein großer Teil von Barracuda Networks' Passiva resultiert aus Umsatzabgrenzungen.

Zu Barracuda Networks' wesentlichen Gesellschaftern zählen unter anderem

die drei Gründer der Gesellschaft, Herr Dean Drako, Herr Michael Perone und Herr Zach Levow, sowie die führenden Private Equity Gesellschaften Sequoia Capital und Francisco Partners. Es gibt keine andere(n) Person(en), die 5 % oder mehr des Grundkapitals oder der Stimmrechte von Barracuda Networks hält (halten). Herr Dean Drako, Dean M. Drako Living Trust, Herr Michael Perone und Herr Zach Levow halten gemeinsam mehr als 50 % des Nennkapitals und der Stimmrechte von Barracuda Networks. Die drei Gründer von Barracuda Networks gehören auch dem Verwaltungsrat der Gesellschaft an.

Barracuda Networks wurde 2004 mit der Vision gegründet, einfache aber leistungsstarke Lösungen für IT Herausforderungen von Kunden egal welcher Größe anzubieten. Den baldigen Erfolg, den die Gesellschaft mit ihrem Produkt Barracuda Networks Spam Firewall (welches Unternehmen bei der Sicherung ihrer e-mail Infrastruktur unterstützt) und mit damit zusammenhängenden Dienstleistungen erzielte, konnte sie dazu nutzen, eine sehr starke Marke und Vertriebskanäle aufzubauen, die es der Gesellschaft ermöglichten, mehrere Produktlinien in den Bereichen Sicherheit, Speicherung und Netzwerklösungen einzuführen und auszubauen. Gemessen an verkauften Anwendungen ist die Gesellschaft einer der weltweit führenden Anbieter von Anti Spam und Web Filter Anwendungen.

Obwohl Unternehmen weltweit zunehmend von der Informationstechnologie abhängig werden, um wettbewerbsfähig und erfolgreich zu sein, vernachlässigen sie es, ihre IT voll auszunutzen, zu verwalten und zu beschützen. Barracuda Networks hat ein Angebot an Ressourcen und Produkten entwickelt, das Kunden jeder Größe bedient.

Der Mehrwert, der in der angebotenen Leistung von Lösungen für verschiedenste IT Herausforderungen durch einen gemeinsamen Anbieter, ein Entwicklungskonzept und ein Verwaltungssystem besteht, ist wesentlich für die Kunden von Barracuda Networks.

Bis zum heutigen Datum hat die Gesellschaft 9 Produkte auf den Markt gebracht, welche sowohl selbst entwickelt als auch von außerhalb zugekauft wurden. Die Gesellschaft hat kürzlich eine BarracudaWare Abteilung gegründet, die es ihr ermöglicht, ihre effiziente betriebliche Infrastruktur zu nutzen, um traditionelle Software basierte Lösungen anzubieten.

3.2 Angaben zum Konzern des Bieters

Zu den bedeutendsten Tochtergesellschaften von Barracuda Networks siehe unten 3.3.

3.3 Mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind die kontrollierenden Aktionäre des Bieters, nämlich Herr Dean Drako, Dean M. Drako Living Trust, Herr Michael Perone und Herr Zach Levow, alle 3175 Winchester Blvd, Campbell, California 95008, Vereinigte Staaten von Amerika.

Barracuda Networks' bedeutendste Tochtergesellschaften sind:

Barracuda Networks UK, LTD.	Vereinigtes Königreich	West Ham Industrial Estate-Grafton Way Hampshire, Basingstoke RG22 6HY	100%
Barracuda Networks, KK	Japan	Spacia Gotanda 202, 7-7-2 Nishi-gotanda, Shinagawa-ku, Tokio, Japan 131-0031	100%
Barracuda Networks Technology (Shanghai), LTD.	China	4F Building 2 Shanghai New Withub S&T Creation Center No. 799 Hutai Road Shanghai, 200072	100%
3SP UK, LTD.	Vereinigtes Königreich	No. 4, Mayfair Court, North Gate, Nottingham, NG7 7GR	100%
NetContinuum Private Limited	Indien	93/A, 2nd Floor, 4th 'B' Cross Road, 5th Block, Industrial Area Koramangala, Bangalore 560095	100%
Third Iris, Corp.	Cayman Islands	Ugland House, Grand Cayman, KYI-1104	63%

Angaben über weitere vom Bieter kontrollierte Rechtsträger können entfallen, weil diese für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

3.4 Beteiligungsbesitz des Bieters an der Zielgesellschaft

Am Tag der Veröffentlichung dieses Angebots hält weder der Bieter noch ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger phion Aktien. Der Bieter hat jedoch am 14.7.2009 den Aktienkaufvertrag betreffend den aufschiebend bedingten Kauf der Erworbenen Aktien, dh von 177.461 Stück phion Aktien, die einer Beteiligung von ca 22,18 % am Grundkapital und an den stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft entsprechen, geschlossen. Eine der auf-

schiebenden Bedingungen des Aktienkaufvertrags ist der erfolgreiche Abschluss dieses Angebots.

Im Übrigen wird zu Einzelheiten betreffend den Aktienkaufvertrag, die Erworbenen Aktien und die gegenwärtige Gesellschafterstruktur der Zielgesellschaft auf oben 1.1.1 verwiesen.

3.5 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft; Potenzielle Interessenkonflikte

Mit Ausnahme (i) eines OEM Agreement (*Original Equipment Manufacturing Agreement*) vom 14.7.2009, demzufolge der Bieter für einen Zeitraum von drei Jahren das Recht zum Exklusivvertrieb von phion Produkten unter der Marke Barracuda Networks in Nordamerika, Japan, China, Brasilien und Mexiko zusteht, und (ii) eines Vertriebsvertrags vom 10.8.2009, demzufolge phion AG das nicht ausschließliche Recht zum Vertrieb von Produkten von Barracuda Networks zusteht, bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Bieter und der Zielgesellschaft. Die beiden Verträge bestehen unabhängig von diesem Angebot und unterliegen nicht der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses dieses Angebots.

Zwischen dem Bieter und der Zielgesellschaft bestehen keine Interessenkonflikte, die durch die beabsichtigte Aktionärsstellung des Bieters begründet sind. Organmitglieder des Bieters gehören nicht zugleich den gesellschaftsrechtlichen Organen der Zielgesellschaft, dh ihrem Vorstand oder Aufsichtsrat, an.

Durch den geplanten Erwerb der Angebotsaktien strebt der Bieter eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Zielgesellschaft an. Produkte der Zielgesellschaft sollen unter der Marke Barracuda Networks im Gebiet von Nordamerika, China, Japan, Mexiko und Brasilien vertrieben werden. Die für die Zielgesellschaft nach erfolgreichem Abschluss dieses Angebots zukünftig geplante Geschäftspolitik ist in 4.1 näher beschrieben.

3.6 Zusagen des Bieters an Organe der Zielgesellschaft

Der Bieter hat für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des Angebots den verbleibenden oder ausscheidenden Organmitgliedern von phion AG, dh den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats von phion AG, keine vermögenswerten Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Angebots werden die Anstellungsverträge zwischen phion AG und (i) Herrn Dr. Wieland Alge, Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft, (ii) Herrn Dr. Klaus Maximilian Gheri, Chief Technology Of-

ficer der Zielgesellschaft, und (iii) Herrn Dr. Peter Marte, Chief Software Architect der Zielgesellschaft, durch neue Anstellungsverträge ersetzt. Die entsprechenden neuen Anstellungsverträge werden zu fremdüblichen Bestimmungen und Bedingungen abgeschlossen werden. Den Herren Dr. Wieland Alge, Dr. Klaus Maximilian Gheri und Dr. Peter Marte wird in diesen neuen Anstellungsverträgen für einen Zeitraum von drei Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Angebots ein fremdüblicher jährlicher Bonus angeboten werden, wenn und solange sie nach erfolgreichem Abschluss des Angebots weiterhin für phion AG tätig sein sollten (sogenannter *Retention Bonus*). Ferner wird den genannten Personen ein fremdüblicher einmaliger Bonus im ersten Jahr nach Abschluss der entsprechenden neuen Anstellungsverträge angeboten werden, falls sie innerhalb bestimmter Fristen individuell vereinbarte – durchaus ambitionierte – Zielvorgaben auf individueller Ebene und auf Ebene von phion AG erreichen sollten (die "**Bonuszahlung**"). Die allenfalls einmalig zu gewährende Bonuszahlung wird gegenwärtig bestehende längerfristige Bonuszusagen und Bonusvereinbarungen zwischen phion AG und den Herren Dr. Wieland Alge, Dr. Klaus Maximilian Gheri und Dr. Peter Marte ersetzen und soll ausschließlich einen Anreiz für die rasche Integration von phion AG in die Barracuda Networks Gruppe sowie das weitere Wachstum von phion AG bieten.

4. Zukünftige Entwicklung von phion AG

4.1 Zukünftige Geschäftspolitik

Barracuda Networks beabsichtigt nach erfolgreichem Abschluss des Angebots, phion AG als selbständige Gesellschaft weiterzuführen, um Barracuda Networks' Netzwerk und Web Application Security Geschäftsfeld zu unterstützen und voranzutreiben.

Aus der Verbindung der geschäftlichen Aktivitäten von Barracuda Networks und phion AG erwartet Barracuda Networks eine Erweiterung der Produktpalette der weltweit tätigen Barracuda Networks Gruppe und eine Förderung des Vertriebs von phion Produkten in Gebieten, in denen phion AG bislang nicht tätig ist. Barracuda Networks beabsichtigt ferner, Produktressourcen zu verflechten, um seinen Kunden integrierte Lösungen anbieten zu können. Barracuda Networks wird untersuchen, wo es Sinn macht, die Marke phion zu erhalten, in ihren eigenen Gebieten wird Barracuda Networks phion Produkte aber voraussichtlich unter der Marke Barracuda Networks vertreiben.

Nach erfolgreichem Abschluss des Angebots möchte Barracuda Networks mögliche neue Geschäftsmöglichkeiten, einschließlich möglicher Verflechtungen von Technologien und betrieblichen Synergien, mit phion AG ausloten. Barracuda Networks beabsichtigt, weiterhin in die Technologien der phion

Gruppe zu investieren und deren Produktführerschaft zu erweitern. Barracuda Networks beabsichtigt ferner, die laufende Geschäftstätigkeit der phion Gruppe in den Gebieten, in denen die phion Gruppe gegenwärtig tätig ist, zu unterstützen.

Barracuda Networks erwartet, die Anzahl der Beschäftigten von phion AG aufrecht zu erhalten und auszubauen, und zwar im Einklang mit den einzelnen Funktionsbereichen von phion AG, da Barracuda Networks das Wissen und die Fähigkeiten der Arbeitnehmer von phion AG als wesentlichen Erfolgsfaktor ansieht. Obwohl phion AG in den jüngsten Geschäftsjahren keine Gewinne ausweisen konnte, wird sich Barracuda Networks dafür einsetzen, das erforderliche Investitionsniveau zu halten, und erwartet in der Zukunft Erträge aufgrund von Synergien des Vertriebsnetzes.

4.2 Geplante Umstrukturierungsmaßnahmen und zukünftige Börsennotierung

Nach erfolgreichem Abschluss des Angebots erwartet Barracuda Networks keine Änderung der gesellschaftsrechtlichen Struktur von phion AG und/oder der phion Gruppe. Barracuda Networks beabsichtigt, die Erreichung des Geschäftsplans von phion AG durch dessen Management zu unterstützen und zugleich phion Produkte gemäß dem OEM Agreement zu vertreiben.

Sollte Barracuda Networks nach Abschluss dieses Angebots über weniger als 90 %, jedoch über mindestens 75 % und eine Aktie des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien (einschließlich der Erworbenen Aktien) verfügen, beabsichtigt Barracuda Networks, die fortdauernde Notierung der phion Aktie an der Wiener Börse zu unterstützen. Für den Fall, dass der Bieter nach Abschluss dieses Angebots oder zu einem späteren zukünftigen Zeitpunkt über 90 % des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien (einschließlich der Erworbenen Aktien) der Zielgesellschaft verfügen sollte, behält sich der Bieter ausdrücklich das Recht vor, einen Gesellschafterausschluss (*Squeeze out*) gemäß Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) durchzuführen, der zum Ausscheiden aller übrigen Aktionäre von phion AG und zur Beendigung der Börsennotierung der phion Aktien führen würde. Gegenwärtig hat der Bieter diesbezüglich keine Entscheidungen getroffen.

Es ist beabsichtigt, sobald wie möglich nach erfolgreichem Abschluss des Angebots eine außerordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft einzuberufen, um neue Aufsichtsratsmitglieder zu wählen (und gegenwärtig im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder zu ersetzen). Barracuda Networks beabsichtigt, der Hauptversammlung der Zielgesellschaft vorzuschlagen, zumindest die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder (wenn nicht alle) zu ersetzen.

4.3 Auswirkungen auf die Personalpolitik
<p>Barracuda Networks erwartet keine geplanten Kündigungen von Arbeitnehmern von phion AG im Zug des Erwerbs einer kontrollierenden Beteiligung an phion AG gemäß dem Angebot. Überdies rechnet Barracuda Networks nicht damit, wesentliche Änderungen in Bezug auf bestehende freiwillige Sozialleistungen für Arbeitnehmer vorzunehmen, im Lauf der Zeit könnten diese aber an die Standards innerhalb der Barracuda Networks Gruppe angepasst werden.</p> <p>Barracuda Networks erwartet nach erfolgreichem Abschluss des Angebots keine wesentlichen Änderungen für Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen der phion Gruppe, wird aber nach Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung in der Gruppe der verbundenen Einheiten suchen.</p>
5. Sonstige Angaben
5.1 Finanzierung des Angebots
<p>Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 12,00 je Angebotsaktie und unter Berücksichtigung der erwarteten Transaktions- und Abwicklungskosten ergibt sich für den Bieter ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von ungefähr EUR 7,5 Millionen.</p> <p>Dem Bieter stehen ausreichend eigene Finanzmittel zur Finanzierung des Erwerbs aller Angebotsaktien zur Verfügung und er hat sichergestellt, dass diese Finanzmittel zeitgerecht zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.</p>
5.2 Anwendbares Recht
<p>Das Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere sämtliche aufgrund des Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übertragungsverträge, unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien-Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.</p>
5.3 Verbreitungsbeschränkungen
<p>Das Angebot ist keine Einladung, Wertpapiere in einem Staat anzubieten, in dem die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das Angebot wird weder von einer Behörde außerhalb der Republik Österreich geneh-</p>

migt noch wurde eine derartige Genehmigung beantragt.

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen weder (i) diese Angebotsunterlage noch (ii) eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen außerhalb der Republik Österreich veröffentlicht, versandt, verbreitet, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Der Bieter übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen diesen Absatz.

Das Angebot wird insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt, gestellt noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Das Angebot wird ferner weder unmittelbar noch mittelbar in Australien oder Japan gestellt noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Inhaber von Angebotsaktien, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen möchten, sind angehalten, sich über die entsprechend anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese Vorschriften stets zu beachten. Der Bieter übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung in Zusammenhang mit der Annahme des Angebots von außerhalb der Republik Österreich.

5.4 Verbindlichkeit der deutschen Fassung

Diese Angebotsunterlage wird in deutscher Sprache erstellt. Ausschließlich die Angebotsunterlage in deutscher Sprache ist bindend und maßgeblich. Die unbeglaubigte Übersetzung der Angebotsunterlage in die englische Sprache ist nicht verbindlich.

5.5 Berater des Bieters

Schönherr Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, Tuchlauben 17, als österreichischer Rechtsberater sowie Vertreter des Bieters gegenüber der Übernahmekommission.

5.6 Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte in Zusammenhang mit dem Angebot steht eine von Ipreo LLC im Auftrag des Bieters eingerichtete Telefonhotline, Telefon: 0800 224450, zur Verfügung.

Für weitere Auskünfte zur Abwicklung des Angebots steht auch die die Zahl-

und Annahmestelle, Erste Group Bank AG, OE 551, A-1010 Wien, Graben 21, Frau Petra Brantner, Telefon 05 0100 DW 12084, oder Herr August Sutter, Telefon 05 0100 DW 11446, Telefax 05 0100 DW 11228, während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

5.7 Angaben zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Der Bieter hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, A-1010 Wien, Renn-gasse 1/Freyung, zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Campbell, Kalifornien, am 20.8.2009

Barracuda Networks, Inc.

Dean M. Drako, President and CEO

BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN gemäß § 9 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 Übernahmegesetz (ÜbG) halten wir fest, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG von Barracuda Networks, Inc. an die Aktionäre von phion AG gemäß dem gegenständlichen Angebot vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die angebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Barracuda Networks, Inc. werden die zur vollständigen Erfüllung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots erforderlichen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Wien, am 20.8.2009

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Dr. Gottfried Spitzer

Mag. Walter Müller

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer